

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 20

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

anpassend, in der Höhe der nördlichen Lisiere des Gehölzes bis zur Chaussée hin ausgeschwärmt. Von hier schlichen sich kleinere Gruppen allmählig bis an die noch weiter vorwärts liegen gebliebenen vereinzelt Schützen der 8. Kompagnie heran.

Auf dem rechten Flügel hatte die in die Waldzunge eingedrungene 5. Kompagnie einen sehr harten Stand. Es kam auf nächste Distanz zu einem äußerst blutigen Kampf, welcher noch dadurch schwieriger und verlustreicher wurde, daß 2 feindliche Geschütze die äußerste Waldspitze fortwährend unter Feuer hielten, während die übrigen Geschütze der Batterie die diesseitige Artillerie bekämpften.

Zahlreiche Verwundete strömten bereits längs der Chaussée nach Hohenbrunn zurück.

Selbst das sehr schnell erfolgende Eingreifen der 6. Kompagnie führte nicht weiter vorwärts. Ein längs der westlichen Lisiere von ca. 3—4 feindlichen Kompagnien ausgeführter Gegenstoß, dem sich das nur noch aus einem Zuge bestehende Soutien der 6. Kompagnie vergeblich entgegenwarf, trieb vielmehr die in die Waldzunge eingedrungenen Abtheilungen wieder zurück.

Beide Kompagnien wichen in völliger Auflösung und unter großen Verlusten auf Hohenbrunn, und auch der rechte Flügel der 7. Kompagnie schloß sich der rückgängigen Bewegung an.

In Hohenbrunn selbst befanden sich schon viele Verwundete mit ihren Begleitern; außerdem hatte sich an der Chaussée und Hauptwegen eine große Anzahl von Nichtkombattanten der verschiedensten Gattung angesammelt: die Musikbände des Regiments, die Handpferde desselben u. s. w., dazu noch Munitionswagen, Medicin-Karren und Ambulancen, und alle diese verschiedenen Konglomerate befanden sich dort bisher in einer verhältnißmäßig großen Sicherheit. Da, als das Gefecht an der Waldzunge eine mißliche Wendung nimmt, verändert sich mit einem Male die Scene. Die im Kampf gewesene Infanterie wird vom Feinde zurückgetragen, einzelne Ausreißer stürzen in's Dorf, feindliche Kugeln durchpfeifen dasselbe massenhaft.

Plötzlich kommt Bewegung in die bis dahin ruhige Masse. Alles, was von Verwundeten noch gehen kann, sucht sich der drohenden Gefahr zu entziehen; die Leute mit den Handpferden, die verschiedenartigen Wagen wollen sich retten und setzen sich in schleuniger Gangart in Bewegung, und nördlich des Dorfes wälzt sich nun eine ungeordnete Masse, auf und neben der Chaussée auf Trautenau zu, zuerst langsam, dann immer schneller und schneller, zuletzt im vollsten Laufe; das Bild einer vollständigen Panik!

Ein solches Bild, bemerkt der Verfasser, trägt aber nicht dazu bei, die moralischen Elemente zu heben, wie dies speziell in solchen Situationen erforderlich ist. Um den Eindruck zu verwischen, führe man die Truppen sofort vorwärts, wenn Terrain und Umstände dies irgend gestatten. Gleichzeitig muß aber auch versucht werden, den Strom der Flüchtigen zum Stehen zu bringen, sonst stiften diese noch allerlei Unheil an, bewegen heranbeor-

berte Trains zur Umkehr und verbreiten allarmirende Nachrichten, wo möglich bis in die Heimath (Waterloo).

Ein derartiger Strom ist aber nur zu bannen, wenn es gelingt, die Vordersten festzuhalten, und diese müssen daher auch die abgeforderten berittenen Offiziere und Mannschaften zunächst zu erreichen suchen und mit allen Mitteln zum Halten zwingen.

Wir wenden uns nach dieser Abschweifung zu unserer Gefechtsperiode zurück.

Als der Schwarm der Zurückgehenden, dicht gefolgt vom Feinde, sich den ersten Gehölften von Hohenbrunn näherte, trat eben die 4. Kompagnie auf der Chaussée und die 1. Kompagnie auf dem dicht westlich derselben befindlichen Fußwege aus dem Dorfe hervor. Erstere, in Sektionen abgebrochen, wurde durch die Zurückströmenden momentan in Unordnung gebracht, doch glückte es den Offizieren, die Masse wieder vorzuführen. (Der Verfasser bemerkt hierzu, daß, da unter solchen Umständen eine Reservekompagnie mit in die Flucht verwickelt werden kann, bevor sie noch überhaupt irgend eine Thätigkeit ausgeübt hat, alle Mittel — und selbst die ausnahmsweisesten — anzuwenden seien, um sich die Front frei zu halten, und müßte man schließlich selbst auf die sich heranwälzenden befreundeten Abtheilungen Feuer geben.) Letztere gelangte zum Aufmarsch und ging, die Kolonnenformation beibehaltend, dem Feinde entgegen.

(Fortsetzung folgt.)

Edgenossenschaft.

Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 5. Mai 1875.)

Aus den bis jetzt eingegangenen Berichten der Schulkommandanten geht hervor, daß verschiedene kantonale Militärbehörden bezüglich der Ausrüstung der Rekrutenmannschaft, sowohl das Gesetz vom 13. November 1874 als den Bundesbeschluß vom 19. März 1875 betreffend die Entschädigung für Bekleidung u. unrichtig auffassen. Im Art. 146 der Militärorganisationsordnung wird die Ausrüstung der Mannschaft mit neuen Kleidungs- und Ausrüstungsgegenständen vorgeschrieben und Art. 159 schreibt vor, daß diese Gegenstände auch außer dem Dienst in Händen der Truppen verbleiben sollen, vorbehaltlich besondrer bezogener Ausnahmefälle. Da gegen obige Grundsätze von verschiedenen Seiten gehandelt worden ist, so findet sich das Departement veranlaßt, die Kantone darauf aufmerksam zu machen, daß die von den Räten beschlossene Entschädigung nur für neue und gute Bekleidung und Ausrüstung verabsolgt und daß die Rekruten vollständig und gratis ausrüsten sind. Es können somit denselben keine getragenen Kleidungs- und Ausrüstungsstücke verabsolgt werden, wie dies in einzelnen Kantonen bezüglich der Kapüte und Reitermäntel vorkommt, noch darf die Mannschaft zur Bezahlung gewisser Gegenstände, wie Puzzeug, zweites Paar Beinkleider, Tornister u., angehalten werden und muß endlich die ganze Ausrüstung ordonnanzmäßig sein und nicht wie es in einem Kanton vorkam, z. B. der Tuchbesatz an Reithosen durch eine Scheinnath mit Baumwollfutter dargestellt werden.

Indem wir nun diejenigen Kantone, welche von bereits in Schulen abgeschickten Rekruten entweder für verabsolgte Ausrüstung Beiträge einkassirt haben, oder deren Rekruten auf Privatweg einzelne Gegenstände angeschafft haben, einladen, die Beiträge

an die Betreffenden zurückvermitteln, ersuchen wir sie gleichzeitig, der Mannschaft sämmtliche persönliche Ausrüstung, somit auch Kaput und Reitermantel, mit nach Hause zu geben und derselben die betreffenden Vorschriften des Militärgesetzes über den Unterhalt u. in Erinnerung zu rufen.

Um schließlich den kantonalen Behörden volle Klarheit zu verschaffen, welche Ausrüstungsgegenstände für die von der Bundesversammlung am 19. März l. J. festgestellten Tarifansätze, den Rekruten zu verabfolgen sind, folgt hier eine Uebersicht:

Fußtruppen. Kavallerie. Trainsoldat.
(Fr. 130.) (Fr. 190.) (Fr. 215.)

Käppl mit Auszeichnung (Kavallerie mit Fangschnur und Haarbusch)	1	1	1
Polzeilmütze	1	1	1
Kaput	1	—	—
Reitermantel	—	1	1
Waffenrock	1	1	1
Stallblouse	—	1	1
Luchshosen	1	—	—
Halbtuchhosen	1	—	—
Reithosen, Tuch mit Tuch- und Lederbesatz	—	1	1
Reithosen, Tuch nur mit Lederbesatz	—	1	1
Tuchkamasschen	1	—	—
Halsbinde	1	1	1
Armbinde	1	1	1
Tornister (für Trainsoldaten Mannschaftstornister)	1	—	1
Pußzeug *) (für Berittene mit 2 Paar Sporen)	1	1	1
Pferdepußzeug *)	—	1	—
Gamelle	1	1	1
Brottsack	1	1	1
Feldflasche	1	1	1
Munitionsfätschen für alle Wehrtragende	1	—	—

Tabel müssen wir noch bemerken, daß das Pferdpußzeug für Trainsoldaten in der Berechnung des Tarifes als zur persönlichen Ausrüstung zählend mitgerechnet worden ist. Da jedoch dieses Pußzeug nach dem neuen Bewaffnungsreglemente zur Korpsausrüstung gehört, so sind die Trainsoldaten zwar mit regl. Pußzeug zu versehen, haben aber dasselbe bei der Entlassung wieder abzugeben. Selbstverständlich wird f. B. bei der Abrechnung mit den Kantonen für die nicht gelieferten Pußzeuge ein billiger Abzug gemacht werden. Für die von den Kantonen pro 1875 noch zu liefernde zur Bewaffnung gehörige Ausrüstung, wie Patronenfätschen, Leibgurte, Reitzzeuge der Kavallerie u., wird seiner Zeit Abrechnung gepflogen werden.

Endlich beehren wir uns die Kantone zu benachrichtigen, daß in sämmtlichen Schulen eine genaue Inspektion der Bekleidung und Ausrüstung angeordnet worden ist, deren Ergebnis den Militärbehörden mitgeteilt werden soll.

Instruktionsplan für die Rekrutenschulen der Infanterie und die denselben vorangehenden achtjährigen Cadrefurse. 1875.

(Fortsetzung.)

III. Diensteintritt. Organisation. Am Tage des Einrückens der Rekruten sind in allen Schulen folgende Anordnungen zu treffen:

1) Kurze Inspektion der einrückenden Detachements, kantonsweise, und Vornahme der Kommissariatsmusterung.

2) Sanitarische Untersuchung (Kräpftiste).

*) Mit vollständigen Inhalt (Büchsen gefüllt).

3) Einteilung der Mannschaft in ein Schulbataillon mit genauer Zuteilung der Cadres zu den Kompagnien. Abtheilung der Lehren in die reglementarischen Unterheiten.

4) Verlesen und Erläuterung der Kriegsartikel und der erforderlichen Befehle.

5) Uebernahme der Kaserne, Bezeichnen der Zimmer durch die Mannschaft; Erklärung über Verhalten in den Zimmern.

Die Mannschaft soll gleich am ersten Tage in natura verpflegt werden.

6) Aufstellung des Eintrittsrapportes (die Stärke des Schulbataillons und der einzelnen Kompagnien soll am Abend durch die reglementarischen Stats festgestellt sein).

Am ersten eigentlichen Dienstage erfolgt sodann, sofern es nicht am Einrückungstage möglich ist:

7) Eine genaue Inspektion über Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der Rekruten nach kantonalen Detachementen (worüber ein besonderer Bericht an den Waffenschef, vide Generalbefehl, erstattet wird).

8) Die Prüfung der Rekruten über ihre Schulkenntnisse (nach besonderer Verordnung).

9) Endlich (für 1875) genaue sanitarische Prüfung der Mannschaft nach Anordnung des Divisionsarztes, wozu die verlangte Zeit zu gewähren ist. Später folgt darauf die Austheilung der Dienstbüchlein.

10) Erstellung aller reglementarischen Listen, Befehlsbücher, der Strafregister, Ordinärbücher u.

IV. Unterricht. Bezüglich der Unterrichtsfächer, deren Zahl und Ausdehnung in vorstehender Tabelle nach Wochen zusammengestellt ist, werden insbesondere noch folgende Punkte der Beachtung empfohlen:

Innere Dienst. Derselbe soll in den ersten zwei Wochen zu Ende geführt, später hauptsächlich praktisch betrieben und genau kontrollirt werden.

In den 10 eingeräumten Stunden sind inbegriffen 1—2 Stunden für Armeeeinteilung (Organisation) und 1—2 Stunden Erklärung der Kriegsartikel. Letzteres hat gleich im Anfang zu geschehen, damit die Rekruten erfahren, daß das Strafrecht im Militärdienst ein strenges ist.

Soldatenschule. I. und II. Abtheilung. Ein besonderes Augenmerk ist auf den Turnunterricht zu richten, der die Grundlage der körperlichen Entwicklung der Rekruten bildet. Obgleich der gymnastische Unterricht, in Erwartung, daß ein besonderes Reglement für dieses Fach ersehen werde, aus der Soldatenschule ausgelassen wurde, muß der Turnunterricht gleichwohl nach Art und Weise des bisherigen Reglements mit Sorgfalt ertheilt werden.

Aus dem II. Abschnitt der Soldatenschule sollen gleich anfänglich die Anschlag- und Zielsübungen hauptsächlich betrieben werden; dazu kommen die Übungen im Richten des Gewehres auf dem Bod nebst Erklärung der Grundzüge der Schießtheorie vor den Zielscheiben (vide Anleitung zum Zielschießen). Es sind diese Übungen notwendig, um bald zum Zielschießen schreiten und überbleib dem Rekruten die Ueberzeugung beibringen zu können, daß er das Gewehr zum Schießen und nicht bloß zum Exercitieren in die Hand bekommen hat.

Damit ist nicht gesagt, daß die Einübung der Handgriffe und der Verwendung des Bajonettes vernachlässigt werden dürfe; im Gegentheil soll hierin eine große Strammheit und Uebereinstimmung erzielt werden, wofür jedoch alle 6 Wochen hindurch Unterrichtsstunden vorgesehen sind. Den Vorrang aber haben die Anschlag- und Zielsübungen als Vorarbeit zum richtigen Schießen.

Beim Unterricht in der Soldatenschule I. und II. Theil ist wohl zu beachten, daß derselbe nicht in ermüdender Weise, d. h. zu lange nach einander ertheilt werde. Im Gegentheil ist hier ein öfterer Wechsel mit anderen Übungen oder mit theoretischem Unterricht geboten. Wenn auch im Unterrichtsplan ganze Stunden vorgesehen sind, so soll das nicht hindern, daraus je zwei halbe Stunden zu machen und zwischen hinein während einer ganzen oder halben Stunde etwas anderes zu treiben. Ein solcher Wechsel bewahrt die Mannschaft vor Erschlaffung und

Langeweile. Der Kommandirende läßt in dieser Periode des Unterrichts jede halbe Stunde durch den Tambour das Zelken zum Wechsel der Übungen bei den einzelnen Abtheilungen geben.

Tirailleurdienst und Patrouillen. Die durch die Waffentechnik der Gegenwart herbeigeführte Geschützweise der Infanterie verlangt eine viel größere Ausbildung des einzelnen Mannes in der zerstreuten Ordnung oder im Tirailleurgesicht. Während früher diese Geschützweise als ein Supplement zu den Übungen der Infanterie in geschlossener Ordnung betrachtet wurde, muß dieselbe heute als Grundlage der gesamten Infanteriebildung angesehen werden.

Der Unterricht hierin zerfällt in zwei, ziemlich genau sich abgrenzende, Perioden, diejenige der ausschließlich individuellen Ausbildung des Mannes (1.—3. Woche) und diejenige der zerstreuten Fechtart in Verbindung mit größern Geschichtsabtheilungen (Kompagnien, Bataillonen).

Es ist einleuchtend, daß sowohl für die erste als auch für die zweite Periode das Herausgehen auf wechselndes Terrain, wo dem Rekruten die Deckung, das rückwärtige Vor- und Zurückgehen, das Distanzenabwägen u. s. w. besser gelehrt werden kann, zu empfehlen ist.

Ein besonderes Gewicht ist bei diesem Unterricht darauf zu legen, die Führung der Tirailleurs durch den Gruppenschef der Mannschaft verständlich und den Gruppenschefs (Unteroffizieren) geläufig zu machen. Ohne diese Führung ist kein Tirailleurgesicht möglich.

Erst wenn das Verständnis des Verhaltens dem Feinde gegenüber jedem Einzelnen klar geworden ist und die Führer der Gruppen ihre Beziehungen zum Tirailleur und zum dirigirenden Offizier kennen, darf zu Übungen mit größern Abtheilungen geschritten werden.

Ähnlich verhält es sich mit dem Sicherungsdienst, dessen Nothwendigkeit und Verständnis ebenfalls am leichtesten im Terrain dargestellt werden kann.

Wachdienst ist auf der Polizeiwache, wozu die Mannschaft der Reihe nach kommandirt wird, durch das Cadre unter Aufsicht eines Instructors zu instruiren.

Gewehrkenntniß, Schießtheorie und Nichten auf dem Vock. Wenn bei der Soldatenschule ein rascher Wechsel empfohlen wird, so hat das keineswegs Bezug auf allen Unterricht. In der Gewehrkenntniß z. B. wird man mit ebenso viel Erfolg zwei nach einander folgende Stunden verwenden, namentlich im Anfang, wo der Rekrut vom Mechanismus seiner Waffe noch nichts versteht.

Die Schießtheorie wird am besten an dem auf den Vock gelegten Gewehr dem Rekruten verständlich gemacht. Für Offiziere ist ein besonderer theoretischer Unterricht hierfür vorgesehen.

Gesundheitslehre. Eine Anweisung für Bewahrung und Schonung der Gesundheit soll durch den Platzarzt (vide Regulativ, S. 59) gegeben werden. Die Belehrung über Pflege der Füße, das Schuh- und Strumpfwerk ist von besonderer Wichtigkeit und muß vor einem Marsche wiederholt werden.

Der Beschaffenheit des Schuhwerks ist mit Beziehung auf Marschfähigkeit der Mannschaft besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Reinigungsarbeiten. Es bedarf keines besonderen Hinweises darauf, daß die Behandlung, Reinigung und der gute Unterhalt der Kleider, Ausrüstungsgegenstände und Waffen einer steten Obforge bedarf.

Die bisher aufgeführten Unterrichtsfächer bilden während den ersten 3 Wochen fast ausschließlich den Gegenstand der Beschäftigung der Rekruten und sollen in dieser Zeit zum vollständigen Verständnis jedes einzelnen Rekruten gebracht werden. Nebenher geht dann von der 2. Woche an der

Praktische Schießunterricht. Hiesfür ist die spezielle Anweisung zum Schießen maßgebend. Es wird vor der Hand in jedem Kreise ein besonderer Instruktor hiesfür bezeichnet. Später sollen Offiziere und Unteroffiziere zur Ertheilung und Ueberwachung des Schießunterrichts kommandirt werden.

Die Mannschaft wird nach Bedürfnis von jeder einzelnen Kompagnie abkommandirt zum Schießen und Zeigen, hat aber, wie

sie ihre Serie durchgeschossen, sofort zum nebenbeilaufenden Unterricht zurückzuführen.

Mit der 5. Woche sollen, wenn möglich, die Übungen im Einzelfeuer, wofür 100 Schüsse verwendet werden, vordere sein, und es folgt dann in dieser Woche die Übung der Feuer in geschlossener Ordnung, sowie das Tirailleurgesicht und das Schließen auf unbekannte Distanzen. Hiesfür sollen verwendet werden:

für 3 Serien Einzelgeschützfeuer	circa 15 Schüsse
im Salvenfeuer 3 Übungen	15 "
Tirailleurgesicht und unbekannte Distanzen	30 "

Zusammen 60 Schüsse.

Die Salvenfeuer werden gruppenweise auf 200, sektionsweise auf 250 und pelotoneweise auf 150 M. vorgenommen.

Einzelfeuer auf 225, 300 und 400 M.

Am Ende der 3. Woche wird ein Gesamturlaub ertheilt, der sich auf einen Samstag Nachmittag und Sonntag bis zum Abendappell erstreckt.

Von der 4. Unterrichtswoche an tritt die Ausbildung in ganzen Abtheilungen in den Vordergrund. Zu den bisherigen Fächern tritt hinzu:

Kompagnieschule. Gründliche Übung derselben in formeller Hinsicht; Übungen unter Verwendung der Tirailleurs bis zur Führung eines kleinen, selbstständigen Geschüts. Das Cadre der Kompagnie soll in der Führung der Einheit gründlich bewandert und gewandt sein, bevor an die Übungen im vereinigten Bataillon gegangen wird. Dazwischen tritt zeitweise wieder die Soldatenschule; namentlich soll das Gewehrererciren wiederholt und eine stramme, ruhige Haltung der Kompagnie angewöhnt werden.

Sicherungsdiens. Derselbe wird erweitert und in größern Abtheilungen während ganzen Nachmittagen in wechselndem Terrain und stets veränderter Marschrichtung geübt.

Mindestens eine Vorpostenaufstellung muß bis in die Nacht ausgebehnt, oder während der Nacht bezogen werden.

Bataillonschule. Ist die Kompagnieschule bei Cadre und Mannschaft in Fleisch und Blut übergegangen, so kann der formelle Theil der Bataillonschule weder Schwierigkeiten bieten noch lange Zeit erfordern. Es muß vorzüglich geübt werden:

a. Der Aufmarsch aller Marschkolonnen (Reiten, Sektions- und Pelotonkolonne) in Sammelstellung (Kolonne auf die Mitte) oder in Geschütsstellung und umgekehrt: Uebergang aus dieser letztern in die verschiedenen Marschformationen, Richtungsveränderungen.

b. Entwicklung des Bataillons in Kompagniekolonnen und Bewegung derselben, vorab ohne Verwendung der Tirailleurs.

c. Sebann soll zur taktischen Ausbittung des Bataillons unter steter Verwendung der Tirailleurs geschritten werden, zuerst auf dem Mandvortplatz, sebann auch, wenn immer zulässig, in wechselndem Terrain. Es soll dies stets unter Grundlegung etner taktischen Idee, sowie mit Feststellung einer der Formen des Geschüts, des Angriffs, der Vertheidigung oder der Einhaltung, unter beliebigen Wechsel dieser Formen geschehen.

Hiesfür sollen Exercierpatronen verwendet werden, jedoch mit Maß. 25 Stück per Mann während des ganzen Kurfes.

Eine maßvolle und verständige Kritik des Geschüts, wobei auch dem Ausführenden eine rechtfertigende Begründung gestattet sein soll, darf von Seite des beaufsichtigenden Instruktionsoffiziers nicht unterlassen werden.

Ausmarsch. Der Ausmarsch soll in gleicher Weise angelegt werden. Er ist als eigentlicher Kriegsmarsch zu behandeln. Korpsausrüstung, namentlich die Fuhrwerke sollen mitgenommen werden. Unterricht im Einrichten von Feldbüchen, der Divouats muß vorangegangen sein.

Ist der Ausmarsch wichtiger Ursachen wegen nicht möglich, oder findet sich sonst Gelegenheit dazu, so soll auch die Stellung des Bataillons im Regimentsverband zur Anschauung gebracht werden.

(Schluß folgt.)